

Entschädigungssatzung

des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern, jeweils in der aktuell gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.03.2018 folgende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbegebiet Nordschwansen“ erlassen.

§ 1 – Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Als Grundlage für die zu zahlenden Entschädigungen dient die Landesverordnung über Entschädigungen in Kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhalten nach Maßgabe des § 8 EntschVO neben Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten werden, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.

§ 2 – Sitzungsgelder der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie im Vertretungsfall deren Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der EntschVO.

§ 3 – Aufwandsentschädigung für Protokollführerinnen / Protokollführer

Ehrenamtliche Protokollführerinnen oder Protokollführer erhalten für die Erstellung einer Sitzungsniederschrift einen Betrag, der einem Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO entspricht.

§ 4 – Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 200,00 € am Tag.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 5 – Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamt-

lichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 Absatz 1 oder eine Entschädigung nach § 4 Absatz 2 gewährt wird.

§ 6 – Reisekostenvergütung

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den für die Beamten geltenden Grundsätze.

§ 7 – Umsetzung des Transparenzgesetzes

Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie ihrer jeweiligen Stellvertreter sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den vom Verband während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
- während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 8 – Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt zum 15.03.2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kappeln, den 16.03.2018



(Helmut Andresen)

Verbandsvorsteher

